



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
27. Juni 1975

Nr. 3870

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan, umfassend Lischmatt, Rothsangel, Dachsmatt, Schmiedgasse, Schulhausstrasse, Brunnacker, Kreuzfeld, Stationenweg und Gehrmatt zur Genehmigung.

Kappel besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1222 vom 12. März 1968 genehmigt wurde.

Beim vorliegenden Strassen- und Baulinienplan handelt es sich, mit einer Ausnahme, um bereits im rechtsgültigen Zonenplan vorhandene Gemeindestrassen. Die Linienführungen dieser Strassen werden beibehalten. Lediglich der Ausbau und die Baulinienabstände ändern teilweise geringfügig. Die neue Strassenführung liegt auf GB Nr. 328 und stellt die Verbindung zwischen der Brunnackerstrasse und der Mittelgäustrasse (Kantonsstrasse) her. Diese Verbindungsstrasse ist mit einer Ausbaubreite von 5,5 m und einem südlich liegenden Trottoir von 2 m festgelegt. Bei den übrigen vorliegenden Gemeindestrassen ist teilweise ein Trottoir vorgesehen. Die Einmündungen in die Kantonsstrasse wurden vom kantonalen Tiefbauamt geprüft und gutgeheissen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. April bis 10. Mai 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden zwei Einsprachen eingereicht, welche durch Verhandlungen gütlich erledigt werden konnten, so dass der Einwohnergemeinderat diesen Teilstrassen- und Baulinienplan aufgrund von § 15 des kantonalen Baugesetzes an der Sitzung vom 6. November 1974 genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

- 1. Parallel zu den ordentlichen Baulinien wurde im vorliegenden

Plan noch eine Garagebaulinie im Abstand von 6 m zum Strassen- bzw. Trottoirrand ausgeschieden. Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüssen, da sie wesentlich zur Sicherheit der Strassen- und Trottoirbenützer beiträgt. Die Garagebaulinie ist allerdings nur sinnvoll für Garagen, deren Ausfahrt direkt auf Strasse oder Trottoir führt. Parallel zur Strasse angeordnete Garagen sollten deshalb auf die ordentliche Baulinie gestellt werden dürfen. Es wäre zweckmässig, eine entsprechende Bestimmung ins Baureglement aufzunehmen.

2. Im Bereich der Brunnackerstrasse (südlich GB Nr. 328) muss der Mittelgäubach mit Ausnahme der Ueberführung offen geführt werden (Trapezprofil, Böschungswinkel 2 : 3).

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über verschiedene Gemeindestrassen der Einwohnergemeinde Kappel wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 722) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei, 4600 Olten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG 4616 Kappel
Baukommission der EG, 4616 Kappel, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan über verschiedene Gemeindestrassen der Einwohnergemeinde Kappel wird genehmigt.

The first part of the document
 discusses the importance of
 maintaining accurate records
 (1) of all transactions
 and the need for a clear
 understanding of the
 financial position of the
 organization. It also
 emphasizes the role of
 the accounting department
 in providing reliable
 information to management
 and the public. The
 document concludes by
 stating that the
 accounting system should
 be designed to meet the
 needs of the organization
 and to provide a clear
 picture of its financial
 performance.

- not only the amount of the transaction
- the date of the transaction
- the nature of the transaction